

## FAQ Statuten

**Disclaimer:** Die vorliegenden Antworten zu den entsprechenden Fragen sind als Hinweise und Wegleitung allgemeiner Art zu verstehen. Im Einzelfall können die Vereinsstatuten etwas anderes vorsehen. Es sind folglich in jedem Fall zusätzlich die eigenen Vereinsstatuten zu konsultieren. Der STV übernimmt keine Haftung.

### **1. Wenn wir wegen der Ergänzung des Ethikstatuts die Statuten revidieren wollen, muss das die Vereinsversammlung zuerst beschliessen?**

In der Regel nicht. Soll nur der Ethikartikel eingefügt werden, handelt es sich um eine Teilrevision. Werden die Statuten komplett überarbeitet, geht es um eine Totalrevision. Die Statuten bestimmen, wer eine Teil- oder eine Totalrevision der Statuten beantragen kann. In der Regel wird bei Teilrevisionen direkt von der Vereinsversammlung über den Antrag abgestimmt. Sie muss mit anderen Worten darüber abstimmen, ob (bzw. u.U. wie und wo in den Statuten) der Ethikartikel ergänzt werden soll. Bei einer Totalrevision der Statuten muss die Vereinsversammlung in der Regel zunächst darüber abstimmen, ob sie eine komplette Überarbeitung will oder nicht.

### **2. Neu sind die Musterstatuten mit gendergerechter Sprache formuliert. Wenn es sich um einen Damenturnverein handelt, ist es trotzdem richtig nur von Turnerinnen zu sprechen oder muss das auch genderneutral gestaltet werden? Die gleiche Frage stellt sich bei einer Männerriege.**

Beides ist richtig. Wenn nur weibliche Personen im Verein sind, spricht nichts dagegen, auch nur die weibliche Form zu nutzen. Dasselbe gilt für reine Männerturnvereine und der Nutzung der männlichen Form. Es dürfen aber selbstverständlich auch beide Formen benutzt werden, vor allem falls für die Zukunft angedacht ist, den Verein für beide Geschlechter zu öffnen

### **3. In den Statuten ist lediglich der Begriff «Mitgliederbeiträge» erwähnt und definiert. Nun soll das Finanzreglement überarbeitet werden und es sollen neue Kategorien (nebst «Mitgliederbeiträgen» bspw. auch «Trainingsbeiträge») erfasst werden. Widerspricht nun das Finanzreglement den Statuten?**

Bei Widersprüchen zwischen Statuten und Reglementen gehen die Statuten vor. Hat eine gewünschte Änderung bspw. in einem Finanzreglement Auswirkungen auf die Statuten, ist vorab eine Statutenänderung vorzunehmen. Sofern die Statuten jedoch vorsehen, dass der Vorstand in einem Reglement weitere Beitragskategorien vorsehen kann (im Sinne einer Kompetenzdelegation) braucht es keine Statutenänderung.

### **4. Sollen die neuen Statuten bereits vor der Vereinsversammlung vom Kantonaltturnverband genehmigt werden?**

Dies wird nicht empfohlen. Der Kantonaltturnverband kann als Vorprüfungsstelle genutzt werden und soll die Statuten ein erstes Mal prüfen. Anschliessend werden die Statuten der Vereinsversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Sofern diese von der Vereinsversammlung genehmigt werden, können sie dem Kantonaltturnverband zur Unterschrift und damit zur Genehmigung zugestellt werden.

### **5. Wir haben aktuell keine Reglemente bei uns im Verein. Gibt es dazu auch Mustervorlagen?**

Ja, Vorlagen gibt es beispielsweise hier: [Vitamin B, Fachstelle für Vereine, publiziert diverse Muster-Reglemente.](#)

### **6. Muss in den Statuten erwähnt sein, dass unser Verein zum STV gehört, obwohl eine Abteilung eher dem SLV zugeordnet ist?**

Fraglich ist, was in den Statuten des Kantonal- oder Regionaltturnverbands steht und ob die Vereine dort verpflichtet werden, das explizit in ihren Statuten aufzuführen. Grundsätzlich steht es den Vereinen aber frei, ob sie explizit in den Statuten festhalten wollen, welchen Organisationen sie angehören bzw.



den STV namentlich aufzuführen. Es ist aber aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit sinnvoll, das zu tun. Zudem ist wichtig, dass der Verein und seine Mitglieder beim STV gemeldet sind.

#### **7. Sollen / müssen sämtliche Riegen in den Statuten aufgeführt werden?**

Das ist nicht zwingend. Eine mögliche Formulierung wäre zum Beispiel "Der Verein **kann** Riegen führen".

#### **8. Muss die Anpassung eines Reglements jedes Mal von der Vereinsversammlung (VV) genehmigt werden? Oder kann dies auch vom Vorstand selbstständig bestimmt werden, falls die geplante Änderung den Statuten nicht widerspricht?**

Es kommt auf die Statuten an. Wenn in den Statuten steht, dass der Vorstand Reglemente selbst anpassen darf, dann braucht es keine Zustimmung der VV. Es gibt allerdings einige Geschäfte, welche der VV unentziehbar zustehen und deren Regelung nicht in die Kompetenz eines Vorstands delegiert werden dürfen [, vgl. \(Art. 65\) ZGB.](#)

#### **9. Welche Reglemente müssen von der VV genehmigt werden und welche dürfen im Vorstand genehmigt werden?**

Die Vereinsversammlung hat grundsätzlich eine Generalkompetenz. Sie beschliesst gemäss Art. 65 Abs. 1 ZGB über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Eine solche Kompetenzdelegation erfolgt durch die VV. Wenn Kompetenzen an ein anderes Organ delegiert werden, kann gleichzeitig auch geregelt werden, dass diese Kompetenz auch die Anpassung von entsprechenden Reglementen mitumfasst und auf die Genehmigungspflicht der VV verzichtet werden kann. Es ist also möglich, dass der VS (sofern durch die VV so vorgesehen) auch für die Änderung eines Reglements zuständig ist.

#### **10. Im Merkblatt steht: Bei Änderungen wird der Vereinsversammlung das Reglement zur erneuten Genehmigung vorgelegt. Muss also jede Änderung des Reglements durch die VV abgesegnet werden? Oder wäre denkbar, dass wir mit einer Formulierung wie z.B.: «Der Vorstand kann das Reglement beim Punkt «Schenkungen (Geschenke)» ohne die Zustimmung der Generalversammlung anpassen.» eine Änderung machen, ohne dass gleich die GV darüber abstimmen muss?**

Das ist korrekt und könnte so umgesetzt werden.

#### **11. Müssen die Reglemente in den Statuten aufgeführt werden?**

Nein, sie müssen nicht namentlich aufgeführt werden. In den Statuten ist aber sinnvollerweise darauf zu verweisen, dass es für einen gewissen Regelungsgegenstand (z.B. Personal, Ehrungen etc.) ein separates Reglement gibt und/oder dem Vorstand muss explizit die Kompetenz gegeben, Reglemente zu erlassen (evtl. mit der Einschränkung, welche genau).

#### **12. Sind Pflichtenhefter den Reglementen - rechtlich gesehen - ebenbürtig?**

Es kommt darauf an, ob die Begriffe «richtig» verwendet werden. In der Regel wird in einem Reglement die Organisation geregelt, es richtet sich an einen grösseren Adressatenkreis und kann Auswirkungen gegen «aussen» haben. Ein Pflichtenheft beschreibt die Aufgaben von bestimmten Personen/Funktionen.

#### **13. Wo ist der Unterschied bzw. die Abgrenzung zwischen Teil- und Totalrevision der Statuten?**

Von einer Totalrevision spricht man in der Regel, wenn mehr als die Hälfte der Artikel der Statuten geändert werden. Bei einer Teilrevision werden nur einzelne Artikel angepasst.

Je nachdem, ob es sich um eine Teil- oder eine Totalrevision handelt, unterscheidet sich der Prozess (vgl. oben Ziff. 1).



#### **14. Bis wann muss die Statutenanpassung (im Zusammenhang mit dem Ethikstatut) erledigt sein?**

Es gibt kein fixes Datum. Angesichts der Tatsache, dass es sich aber bloss um eine Teilrevision handelt, die entsprechend «schlank» durchgeführt werden kann und das Turnen hier eine Vorreiterrolle einnehmen soll, erwartet der STV aber grundsätzlich, dass dies spätestens Ende 2023 umgesetzt wird. Falls ein Verein aber ohnehin eine komplette Statutenrevision plant, die mehr Zeit in Anspruch nimmt, ist der STV kulant.

#### **15. Avons-nous un délai à respecter pour mettre à jour nos statuts ?**

Le plutôt que possible. Si vous voulez faire une grande révision des statuts, nous sommes pragmatiques et nous vous donnons plus de temps. Mais si vous faites une révision partielle et que vous ajoutez simplement l'article sur l'éthique, c'est en fait assez simple et rapide.

#### **16. Verstehe ich das richtig, dass das Ethikstatut nicht zwingend in den Vereinsstatuten sein muss?**

Wichtig: Das Ethik-Statut selbst, muss nicht in die Vereinsstatuten! Was es braucht, ist ein Verweis auf das Ethik-Statut. Das Ethik-Statut bildet die einheitliche und justiziable Grundlage zur Meldung, Untersuchung und Sanktionierung von Ethik-Verstössen und Missständen im Schweizer Sport.

Wir sind euch dankbar, wenn ihr dieses Dokument und die damit zusammenhängenden Prozesse (u.a. die Meldemöglichkeit bei Swiss Sport Integrity) in eurem Verein mit euren Mitgliedern thematisiert.

#### **17. Kann der Ethikartikels zu eins aus den Musterstatuten in die eigenen Vereinsstatuten übernommen werden?**

Die Idee ist, dass ihr den Ethikartikel genauso rauskopieren könnt, mit allfälliger Anpassung der Nummerierung.

#### **18. Wenn der Regional-/Kantonaltturnerband den Artikel übergeordnet übernommen hätte, wäre dieser für den Verein auch gültig?**

Das ist richtig. Die Vereine sind dem Ethik-Statut aufgrund ihrer Mitgliedschaft insbesondere im STV ohnehin unterstellt. Die Erwartung des STV ist aber trotzdem, dass die Vereine eine entsprechende Bestimmung in ihren Statuten aufnehmen. Das trägt dazu bei, zu sensibilisieren. Es darf und soll durchaus auch zu Diskussionen unter bzw. mit den Vereinsmitgliedern führen.

#### **19. Was kann man tun, wenn die gleiche Person auf mehreren Ebenen des Vereins involviert ist (Eltern, Betreuer, Freiwillige, Vorstandsmitglieder usw.)?**

Das kommt gerade bei ehrenamtlichen Tätigkeiten oft vor, ist aber nicht per se ein Problem. Wichtig ist es zunächst, dass die betroffene Person sich ihrer möglichen Interessenskollision selbst bewusst ist. Ist dies nicht der Fall, sollte sie unbedingt direkt darauf angesprochen werden, damit allenfalls Massnahmen getroffen werden können. Sollte es einen konkreten Vorfall gegeben haben, ist auch dieser zu thematisieren.

Der STV empfiehlt, darauf vermehrt ein Augenmerk zu legen. Einerseits sollten mögliche Interessenskonflikte bereits vor bzw. spätestens bei Amtsantritt (oder sobald sie entstehen) offengelegt werden. Transparenz ist wichtig und hilft allen Involvierten, dass Entscheide nachvollziehbar sind und akzeptiert werden. Liegt ein Interessenskonflikt vor, sind entsprechende Massnahmen zu ergreifen (bspw. Ausstand bei Entscheidungen usw.).

#### **20. Gibt es vom Verband ein Infovideo über Swiss Sport Integrity / Ethik, das man den Leiter/Innen zur Aufklärung (z.B. an einem Leiterabend) zeigen kann?**

Ja, die gibt es. Nachfolgend die beiden Links:

- <https://www.stv-fsg.ch/de/werte-ethik.html>
- <https://www.stv-fsg.ch/de/werte-ethik/spirit-of-sport-challenge-app.html>

## 21. Welche konkreten Beispiele von «Meldungen» bei Swiss Sport Integrity gibt es?

Beispiele könnten sein:

- Offensichtliches Bevorzugen von Turnenden
- Mobbingfälle
- Falscher Griff beim Stützen

## 22. Que pourrait-on faire si des personnes sont impliquées à plusieurs niveau de la société (parent, moniteur, bénévole, membre du comité, etc...) ?

Cela arrive souvent, notamment dans le cadre d'activités bénévoles, mais ce n'est pas un problème en soi. Il est tout d'abord important que la personne concernée soit elle-même consciente de son éventuel conflit d'intérêts. Si ce n'est pas le cas, il faut absolument lui en parler directement afin que des mesures puissent éventuellement être prises. Si un incident concret s'est produit, il faut également en parler.

La FSG recommande d'y prêter une attention accrue. D'une part, les éventuels conflits d'intérêts devraient être signalés avant ou au plus tard lors de l'entrée en fonction (ou dès qu'ils surviennent). La transparence est importante et permet à toutes les personnes impliquées de comprendre et d'accepter les décisions. En cas de conflit d'intérêts, il convient de prendre les mesures qui s'imposent (par exemple, se retirer des décisions, etc.).

## 23. Was ist der Unterschied vom Lehrgang «Club Management» zum STV Kurs Vereinsmanagement?

Das Vereinsmanagement ist die Marke vom STV, welche Kurse und Ausbildungen organisiert, sowie die Vereine bei Vereinsfragen berät und bei Vereinsanliegen entsprechend ein Coaching organisiert. Der Lehrgang «Club Management» läuft unter der Marke «Swiss Olympic ACADEMY» und bietet ein E-Learning mit anschliessend zwei verbandsspezifischen Präsenztagen. Die Präsenztage werden durch das Vereinsmanagement des STV organisiert.

## 24. Wo findet man das E-Learning? Où se trouve l'e-learning ?

<https://academy.swissolympic.ch>

## Fragen Kantonal- und Regionalturnverbände

---

### 25. Können die Vereine auch nur ein Zusatzblatt mit dem Ethik-Statut integriert abgeben, falls die Statuten erst noch überarbeitet wurden?

Das schadet zwar nicht. Rechtlich verbindlich wird der Verweis in den Vereinsstatuten aufs Ethik-Statut aber erst mit einer Statutenänderung, weil nur dann der nötige demokratische Prozess durchlaufen wird. Oder dann, wenn jedes einzelne Mitglied seine Zustimmung zu diesem Zusatzblatt mittels Unterschrift abgibt.

### 26. Was machen wir, wenn Vereine gerade eine Reorganisation, Fusionen etc. umsetzen wollen?

Wichtig ist, für die Vereine einen möglichst pragmatischen und einfachen Weg zu wählen. Wenn der Verein beispielsweise nächstes Jahr eine Fusion plant, welche ohnehin eine Statutenrevision zur Folge hat, reicht es, wenn der Verein den Verweis auf das Ethik-Statut nächstes Jahr im Rahmen dieser Statutenrevision integriert.

### 27. Bis zu welchem Zeitpunkt sollen die Kantonalturnverbände einen Verweis auf das Ethik-Statut in den Verbandsstatuten integrieren?

Es gibt auch für die Kantonal- und Regionalturnverbände kein fixes Datum. Angesichts der Tatsache, dass es sich aber bloss um eine Teilrevision handelt, die entsprechend «schlank» durchgeführt werden kann und das Turnen hier eine Vorreiterrolle einnehmen soll, erwartet der STV aber (analog zu den Vereinen) grundsätzlich, dass dies spätestens Ende 2023 umgesetzt wird.



**28. Eine(n) Präventionsbeauftragte einzusetzen, bedeutet zusätzlichen Aufwand. Wie sollen das die Vereine umsetzen, wenn sie bereits jetzt Mühe haben, Ehrenamtliche zu finden?**

Die Funktion eines Präventionsbeauftragte muss nicht durch eine neue, zusätzliche Person besetzt werden. Diese Aufgabe kann auch von bestehenden Vorstandsmitgliedern (Vize-Präsident\*in, Beisitzer\*in, etc.), deren Funktion möglicherweise weniger Aufgaben mit sich führt, oder einer anderen Person im Verein übergeben werden.

**29. Müssen die Statutenänderungen mit einer Unterschrift genehmigt werden oder reicht auch nur das Notieren des Datums?**

Zwecks Nachvollziehbarkeit und als «offizielles» Dokument sind die Statuten nach ihrer Genehmigung von den dafür zuständigen Personen zu unterzeichnen.